

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/06 S

L 4 KR 2004/02 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 444/02 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,
Erinnerungsführer,

g e g e n

Innungskrankenkasse Sachsen,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Kostenrechnung vom 31. März 2006 (Kz. 115650082966) in dem Verfah-
ren B 12 KR 7/06 B wird aufgehoben.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Unter dem 6.6.2006 "wies" der Beschwerdeführer und Kostenschuldner die Kostenrechnung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Verfahren B 12 KR 7/06 B "zurück". In diesem Verfahren hatte der Senat mit Beschluss vom 16.3.2006 seinen Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt und die privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen. Nach § 197a SGG iVm § 154 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) waren die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt worden. Unter dem 31.3.2006 hatte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde nach Nr 7502 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG) streitwertabhängige Verfahrensgebühren in Höhe von 530 Euro angesetzt.

II

- 2 Die "Zurückweisung" des Kostenansatzes vom 31.3.2006 ist als Erinnerung des Beschwerdeführers nach § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 66 Abs 1 Satz 1 GKG zulässig. Die Erinnerung ist begründet.
- 3 Funktionell zuständig für die Entscheidung über die Erinnerung ist der Senat. Zwar sieht § 66 Abs 6 Satz 1 Halbsatz 1 GKG vor, dass über die Erinnerung das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter entscheidet. Bei dem BSG ist die Entscheidung durch einen Einzelrichter jedoch weder gerichtsverfassungsrechtlich noch prozessrechtlich vorgesehen.
- 4 Von der Erhebung von Kosten für die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde sieht der Senat in Anwendung von § 21 Abs 1 Satz 3, Regelung 1 GKG nach seinem Ermessen ab. Die Einlegung der unzulässigen Nichtzulassungsbeschwerde zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann hier dem Kläger kostenrechtlich nicht belastend zugerechnet werden. Das Berufungsgericht hatte in seinem Urteil vom 16.12.2005 entschieden, dass außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten seien, und hatte sich hierfür auf § 193 SGG gestützt. Bei Einlegung der Beschwerde musste der Beschwerdeführer daher mit der sich für ihn bei einer Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde aus § 197a SGG iVm § 154 VwGO ergebenden gesetzlichen Kostenfolge nicht ernsthaft rechnen und musste sie daher in das abschätzbare Prozesskostenrisiko nicht ernsthaft einbeziehen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 66 Abs 8 GKG.

